

Schützenverein Laupheim 1864 e.V.

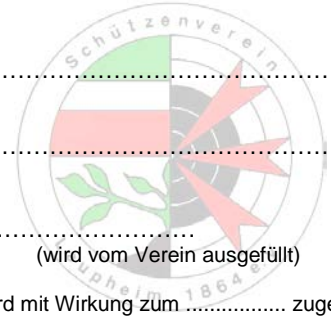
Weihertalstraße 77
88471 Laupheim

www.SVL1864.de

Vorsitzender:

Schatzmeister:

Schriftführer:



(wird vom Verein ausgefüllt)

Dem Aufnahmeantrag wird mit Wirkung zum zugestimmt

SVL - Aufnahmeantrag

für eine Einzelmitgliedschaft Familienmitgliedschaft

mit insgesamt Personen
(nicht möglich für Kinder über 18, außer es liegt eine Schul-/Studienbescheinigung vor)

Antragsteller und Adresse für Vereinsmitteilungen:

Name: _____ Vorname: _____
Straße: _____ PLZ/Ort: _____
E-Mail: _____ Telefon: _____

Ich bin/war bereits Mitglied in folgendem Schützenverein des WSV 1850 e.V.

(Zeitraum / Vereinsname)

aufzunehmende Person/en:

Name	Vorname	(m/w)	geboren am	Beruf) *
		()		
		()		
		()		
		()		
		()		
		()		

Hiermit beantrage/n ich/wir den Beitritt zum Schützenverein Laupheim 1864 e.V. unter Anerkennung seiner Satzung, Ordnungen und Vereinsbeschlüsse. Ich/wir erklären mich/uns damit einverstanden, dass meine/unsere Daten EDV-mäßig und ausschließlich für vereinsinterne Zwecke gespeichert und genutzt werden können. Ein Widerruf ist jederzeit möglich.

Datum:

Ort: Unterschrift:

Anlagen:

- Einzugsermächtigung für SEPA-Lastschriften
- Satzung, Gebührenordnung; verbleiben beim Antragsteller

) * Angabe freiwillig

Kurzfassung Gebührenordnung SV Laupheim 1864 e.V.

Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag Stand: 2018

Einzelbeitrag: _____ Jahresbeitrag: 70€ Aufnahmegebühr: 90€
für alle Mitglieder ab 18 Jahren
(Kinder bis 18 Jahre frei, danach nur für Schüler und Studenten bei jährlichem Nachweis)

Familienbeitrag: _____ Jahresbeitrag: 105€ Aufnahmegebühr: 135€
für verheiratete Paare
(Kinder bis 18 Jahre frei, danach nur für Schüler und Studenten bei jährlichem Nachweis)

Ermäßigter Beitrag: _____ Jahresbeitrag: 30€ Aufnahmegebühr: 15€
für Einzelmitglieder unter 18 Jahren, Schüler und Studenten über 18,
jährlicher Nachweis bis zur Hauptversammlung erforderlich

Senioren ab 65 Jahren: _____ Jahresbeitrag: 30€ Aufnahmegebühr: 60€

Ehe-/Partner nachträglich _____ Jahresbeitrag: 35€ Aufnahmegebühr: 45€
anschließend im Familienbeitrag

Standgebühren

Mitglieder (Nichtmitglieder)

Kleinkaliber, bis .22lfB auf 25m / 50m / 100m
2,50 € (5,00 €)

Luftgewehr - Luftpistole
2,50 € (5,00 €)

Bogen
2,50 € (Nichtmitglieder über 18 Jahre: 5,00 € inkl. Scheibengeld)
0,50 € Scheibengeld: Mitglieder / Nichtmitglieder bis 18 Jahren

Großkaliber, größer .22lfB und Schwarzpulverwaffen auf 25m / 50m / 100m
4,00 € (8,00 €)

Jugendliche bis 18 Jahren 0,50 €

Standpauschale für alle Stände 75,00 €, nur für Mitglieder,
gültig für ein Kalenderjahr, ersatzweise 15 Arbeitsstunden aus dem Vorjahr.

Scheiben und Munition

<u>10 LG-Scheiben</u> (25m/100m) 0,30€	<u>2 LG-Bänder</u> 0,30€	<u>1 KK-Scheibe</u> 0,30€	<u>1 Einsteckspiegel</u> (100m) 0,30€
--	-----------------------------	------------------------------	--

.....

<u>10 LP-Scheiben</u> 0,50 €	<u>10 KK-Einsteckspiegel</u> (50m) 1,00€ groß	<u>1 Scheibe</u> (25m / 100m) 0,50€
---------------------------------	--	--

.....

<u>1 Dose Luftgewehrkegel</u> (500 St) 4,00 €
--

.....

<u>Miete Standanlage - 1/2 Tag</u> 100,00 €	<u>Hallenmiete - pro Tag</u> 150,00€	<u>Bogengelände - pro Tag</u> 100,00€
--	---	--

Bei Schießbetrieb sind geeignete Aufsichten vom Mieter zu stellen / gültig für **einen** Standbereich

.....

Sämtliche Beträge (Jahresbeiträge, Aufnahmegebühren, Standgebühren, Gebühren für Scheiben und Munition usw.) sind mit Bestandteil bei der Besprechung der jährlichen Generalversammlung und werden durch die anwesenden Vereinsmitglieder für das nachfolgende Jahr übernommen, anerkannt oder neu angepasst.

Daraus ergibt sich für das einzelne Mitglied ebenfalls eine Anpassung der jeweils zu erwartenden jährlichen Beträge und Leistungen, welche im Mitgliedsantrag unter „Anerkennung seiner Satzung, Ordnungen und Vereinsbeschlüsse“ mit zu verstehen sind.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen für das Schützenwesen, ist der Schützenverein verpflichtet, Ein- und Austritte aus dem Schützenverein dem Ordnungsamt zu melden.

Bei einem Austritt erlischt das Bedürfnis zum Erwerb der Munition und der Schütze ist selbst verantwortlich, dies dem Ordnungsamt mitzuteilen.

Jedes Mitglied ist selbst verantwortlich, sich über die Gesetze und Bestimmungen für das Schützenwesen, in Kenntnis zu setzen. Hinweise dazu findet der Sportschütze auch auf der Homepage des Schützenvereins Laupheim.

Alterserfordernisse für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen:

Erlaubnisfreie Schusswaffen Luft-, Gas- u. Federdruckwaffen deren Geschossenergie 7,5 Joule nicht übersteigt.	Mindestalter 18 Jahre
Erlaubnispflichtige Schusswaffen bis Kaliber .22 lfB oder Einzellader-Flinten bis Kal. 12, sofern durch eine genehmigte Schießsportordnung zugelassen.	Mindestalter 18 Jahre
Erlaubnispflichtige Schusswaffen anderer Kaliber, sofern durch eine genehmigte Schießsportordnung zugelassen.	Mindestalter 21 Jahre Aber: Sofern noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet, ist zusätzlich ein Medizinisch-Psychologisches Gutachten über die geistige Eignung erforderlich.
Armbrust	Mindestalter 18 Jahre

Alterserfordernisse für das Schiessen mit Schusswaffen:

Mindestalter 12 Jahre	Luftdruck-, Federdruck- oder CO2-Waffen	Anwesenheit des Sorgeberechtigten ist erforderlich oder dessen schriftliche Einverständniserklärung. Schiessen nur unter Obhut einer zur Kinder- u. Jugendarbeit geeigneten Aufsichtsperson.
Mindestalter 14 Jahre	Luftdruck-, Federdruck- oder CO2-Waffen, sowie KK bis 22lfB (<=200Joule) und EL-Flinten bis Kal. 12	Anwesenheit des Sorgeberechtigten ist erforderlich oder dessen schriftliche Einverständniserklärung. Schiessen mit sonstigen Waffen nur unter Obhut einer zur Kinder- u. Jugendarbeit geeigneten Aufsichtsperson.
Mindestalter 16 Jahre	Luftdruck-, Federdruck- oder CO2-Waffen	Anwesenheit des Sorgeberechtigten oder dessen schriftliche Einverständniserklärung ist nicht mehr erforderlich.
ohne Mindestalter	Armbrust	Kinder und Jugendliche (bis 18. Lebensjahr) dürfen nur unter Aufsicht einer Volljährigen Person mit der Armbrust umgehen.

Fazit:

Obwohl für den Erwerb z.B. einer großkalibrigen Schusswaffe das Mindestalter von 21 Jahren gilt, darf damit auf einer genehmigten Schießstätte schon mit Vollendung des 18. Lebensjahres geschossen werden (Auflagen beachten).

Einzelheiten sind nachzulesen: §§ 2, 4, §6 Abs. 3, §14, §27 WaffG,
sowie §§ 4, 10 AWaffV

Standbelegung - Öffnungszeiten

Disziplin	Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
	U h r z e i t						
Luftgewehr Luftpistole	9 bis 12.00			18:30 bis 21:00		19 bis 21.00	nach Vereinbarung
KK-Pistole	9 bis 12.00			19 bis 21.00		19 bis 21.00	nach Vereinbarung
Großkaliber- Pistole	9 bis 12.00			19 bis 21.00		19 bis 21.00	nach Vereinbarung
Großkaliber- Gewehr	9 bis 12.00			19 bis 21.00		19 bis 21.00	nach Vereinbarung
Bogen- schützen		17:30 bis 21:30	18 bis 21.30		18 bis 21.30		nach Vereinbarung
Bogen- schießen im Aussengelände	Außerhalb der o.g. Schießzeiten findet das Bogenschießen ohne Betreuung statt und ist nur Vereinsmitgliedern und deren Gästen gestattet. Es gilt die Schießordnung für Bogenschießplätze.						
Kegeln	nach Vereinbarung (Tel.- Nr.: 07392 80229)						
Bundeswehr		Nach Bedarf					
Polizei		Nach Bedarf					